

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

Stand 01.02.2024

1. Abweichende Geschäftsbedingungen, Anerkennung handelsüblicher Eigentumsvorbehalte des Lieferanten

- 1.1. Durch die Annahme unserer Bestellung erklärt der Lieferer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Wird unsere Bestellung vom Lieferer abweichend von unseren Bedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur unsere Einkaufsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der Lieferer mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er hierauf sofort in einem gesonderten Schreiben ausdrücklich hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, die Bestellung zurückzuziehen. Unsere Bedingungen gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn dabei nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist.
- 1.2. Mit einem (einfachen) Eigentumsvorbehalt, mittels dessen sich der Lieferer das Eigentum an einer bestimmten von ihm gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung dieser Ware vorbehält, sind wir dagegen einverstanden. Gleichfalls einverstanden sind wir mit einem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt, bei dem der Lieferer seine Einwilligung zur Verarbeitung, Vermischung und/oder Verbindung des Liefergegenstandes oder zu dessen Weiterveräußerung unter der Bedingung erteilt, dass ihm ein angemessener Anteil an dem Eigentum an der neu entstehenden Sache eingeräumt bzw. bei Weiterveräußerung an unserem Anspruch auf Erlös gegen unseren Kunden abgetreten wird.
- 1.3. Unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen finden ausschließlich im Geschäftsverkehr Anwendung. Hierbei erfolgt der Geschäftsverkehr mit Unternehmen gemäß §14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und/oder einem öffentlichen Sondervermögen.

2. Zustandekommen von Bestellungen

Soweit nicht gesondert eine andere Form vereinbart wird, sind Bestellungen und deren Abänderungen erst rechtsgültig, wenn sie in Textform erteilt sind. Mündlich erteilte Bestellungen und Abänderungen sind nur wirksam, wenn sie in Textform von uns bestätigt werden.

3. Überlassene Unterlagen

Dem Lieferer zur Angebotsabgabe oder Vertragsdurchführung überlassene Entwürfe, Unterlagen, Zeichnungen, Daten, Datenträger, Muster, Herstellvorschriften und Werkzeuge verbleiben vollumfänglich unser geistiges und körperliches Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Teile/Systeme, die nach von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen, oder mit Hilfe vertraulicher Angaben von uns oder mit unseren Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferer weder für eigene Zwecke noch für Dritte hergestellt, diesen angeboten oder geliefert oder auf sonstige Weise für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet werden.

4. Angebotserstellung

Die Erstellung von Angeboten erfolgt kostenlos. Eine Vergütung erfolgt hierfür nicht. Abweichungen zur von uns gestellten Anfrage sind schriftlich mitzuteilen und im Angebot deutlich hervorzuheben.

5. Preise und Zahlung

- 5.1. Vorbehaltlich nachstehender Ziffer 5.2 ist jeweils die gelieferte Menge zu bezahlen, soweit sie der Bestellung entspricht. Maßgeblich ist insoweit die von uns im Wareneingang ermittelte Menge, bzw. das von uns ermittelte Gewicht.
- 5.2. Preise sind jeweils netto ohne Umsatzsteuer zu bilden. Sie sind Festpreise und gelten frei der benannten Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Transportversicherung und sonstiger Nebenkosten.
- 5.3. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder netto innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Ware und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Hierbei dürfen die Rechnungen nicht der Ware beigelegt werden, sondern sind an unseren Firmensitz in Hemer zu senden. Hierbei müssen die Rechnungen, neben den Bestelldaten, auch die Stückzahlen und/oder das Brutto- und Nettogewicht beinhalten.

6. Forderungsabtretung

- 6.1. Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung wirksam.

7. Lieferung; Abweichungen von der Liefermenge

- 7.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Ist nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung DDP (INCOTERMS bei Vertragsschluss letzte von der ICC erlassene INCOTERMS-Fassung) an die in der Bestellung von uns genannte Lieferanschrift / Abladestellen. Sieht der Lieferer Schwierigkeiten hinsichtlich der Vormaterialversorgung, Fertigung oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung hindern könnten, hat der Lieferer unverzüglich unsere Einkaufsabteilung zu informieren. Unabhängig von einer solchen Information gelten die gesetzlichen Vorschriften, sofern vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden.
- 7.2. Bestellte Mengen sind genau einzuhalten. Unter- und Überlieferungen sind nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zulässig.
- 7.3. Bei Unterlieferung können wir Nachlieferung der Fehlmenge (Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich gelieferten Menge) verlangen oder die gelieferte Menge akzeptieren.
- 7.4. Bei Überlieferung haben wir mindestens die bestellte Menge abzunehmen. Über die zu viel gelieferte Menge wird neu verhandelt. Auf unser Verlangen hat der Lieferer diese auf seine Kosten zurückzunehmen.

8. Reduzierte Eingangsprüfung; Rüge

Zur Durchführung einer Eingangsprüfung im Sinne des § 377 HGB sind wir nur hinsichtlich der Gattung der gelieferten Ware, der Menge sowie hinsichtlich offensichtlicher, äußerlich erkennbarer Transport- und Verpackungsschäden verpflichtet. Wird dabei ein Mangel gefunden, so ist dieser von uns spätestens binnen 8 Arbeitstagen nach Entdeckung in Textform zu rügen. Diese Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn wir am letzten Tage der Frist ein Mängelrückschreiben oder Einschreiben an den Lieferer versenden. Im Rahmen einer solchen Eingangsprüfung nicht entdeckte Mängel entbinden den Lieferer nicht von der Haftung für verdeckte Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder späteren Verwendung der Ware herausstellen. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung bzw. Kenntniserlangung hiervon durch uns zu rügen.

9. Uneingeschränkte Haftung für Erfüllungsgehilfen

Der Lieferer kann sich nicht darauf berufen, den Liefergegenstand nicht (vollständig) selbst gefertigt, sondern ganz oder teilweise von einem Dritten, sei es einem Dritthersteller, Zulieferer oder ähnlichem bezogen zu haben. In diesem Fall wird dem Lieferer das Verschulden dieses Dritten bzw. – sofern und soweit auch dieser nicht selbst gefertigt hat – das Verschulden des Herstellers, wie eigenes zugerechnet. Diese Ziffer 9 gilt unabhängig davon, ob zwischen uns ein Werk-, Werkliefer-, Kauf- oder Dienstvertrag besteht.

10. Qualität

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Dienstleistungen und Lieferungen den branchenüblichen Standards, geltenden Sicherheitsvorschriften sowie den vereinbarten technischen Daten, Abmessungen, Gewichten und anderen Spezifikationen entsprechen. Produkte, die gemäß unseren Zeichnungen oder von uns genehmigten Mustern hergestellt werden, müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen. Wenn in der Bestellung keine spezifischen Anforderungen festgelegt sind, sollten die Leistungen und Lieferungen, insbesondere in handelsüblicher Qualität und im Einklang mit einschlägigen DIN-, VDE-, VDI- oder vergleichbaren nationalen oder EU-Normen erbracht werden. Besonderes Augenmerk sollte auf die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften in Bezug auf technische Ausrüstung, Unfallverhütung, Arbeitsschutz, Gefahrstoffe, Emissionsschutz, Gewässerschutz und Abfallrecht gelegt werden, wenn sie an den von uns angegebenen Empfangsstellen für Dienstleistungen/Lieferungen erbracht werden.

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Pläne, Zeichnungen und anderen Angaben zur Durchführung der Dienstleistung sowie von uns bereitgestellte Komponenten auf Vollständigkeit, Genauigkeit und ihre Eignung für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen. Wenn es Bedenken in dieser Hinsicht gibt, muss der Lieferant uns umgehend schriftlich informieren. Wenn er dies versäumt, haftet er auch in dieser Hinsicht für etwaige Gewährleistungsansprüche. Änderungen an den bestellten Lieferungen und Dienstleistungen bedürfen immer unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Die vereinbarten Spezifikationen gelten für die Dauer der Gewährleistungsfrist als Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB.

11. Haftung für Mängel

11.1. Behandlung von konkret als mangelhaft identifizierten Teilen

Erweist sich eine gelieferte Ware/ein hergestelltes Werk („Teil“) als mangelhaft, können wir dem Lieferer eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer er das Teil nach unserer Wahl nachliefert oder nachbessert („Nacherfüllung“). Der Lieferer hat alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu tragen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Sortier-, Fehlersuch- und Prüfkosten, Entsorgungskosten, Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltskosten, Kosten einer den üblichen Umfang übersteigenden Wareneingangskontrolle etc. Soweit erforderlich, hat er das Teil zu diesem Zweck auch auszubauen bzw. anschließend wieder einzubauen. Ist er dazu mit vertretbarem Aufwand nicht in der Lage oder stehen einem Ein- und Ausbau durch den Lieferer berechnete Interessen unsererseits entgegen, führen wir diesen für ihn auf seine Kosten durch. Führt der Lieferer die verlangte Nachbesserung entweder (I) nicht durch oder (II) nicht fristgerecht durch oder (III) verweigert er die Nacherfüllung oder (IV) schlägt zwei Nachbesserungsversuche fehl oder (V) schlägt bei einem sicherheitskritischen Mangel, d.h. einem Mangel, von dem die Gefahr nicht unerheblicher Verletzungen von Personen oder der Beschädigung anderer Sachen als dem Liefergegenstand ausgeht, mindestens ein Nachbesserungsversuch fehl oder (VI) ist der Lieferant zur Nacherfüllung offensichtlich nicht in der Lage oder (VII) ist uns ein Abwarten der Nacherfüllung wegen drohender ungewöhnlich hoher Schäden nicht zumutbar, haben wir folgende Rechte:

a) Wir können die erforderlichen Nacherfüllungsmaßnahmen selbst vornehmen oder auf Kosten des Lieferers durch geeignete Dritte vornehmen lassen („Selbstvornahme“). Allerdings kann der Lieferer die Nacherfüllung verweigern, wenn und soweit diese für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist; in diesem Fall steht uns auch kein Recht auf Erstattung der Kosten einer Selbstvornahme zu; oder

b) wir können den Preis für die mangelhaften Teile in angemessenem Umfang herabsetzen; oder

c) wir können den Rücktritt erklären, den Kaufpreis einbehalten bzw. zurückverlangen und dem Lieferer die mangelhaften Teile zur Abholung bereitstellen oder auf Wunsch und Kosten des Lieferers ordnungsgemäß entsorgen.

In den oben unter (I) bis (VII) genannten Fällen haben wir außerdem das Recht, Ersatz des aus der mangelhaften Lieferung bzw. nicht ordnungsgemäßen Nacherfüllung entstehenden Schadens sowie der Kosten und Aufwendungen zu verlangen, die bei uns oder bei unseren Kunden entstehen, sofern und soweit uns diese in Anspruch nehmen. Hierzu gehören neben eventuellen Ein- und Ausbaukosten insbesondere der entgangene Gewinn, Rückrufkosten, Kosten der Fertigungsunterbrechung (einschließlich Bandstillstand) etc. Behandlung einer Lieferung im Falle einer bloß partiellen Qualitätsüberprüfung.

- 11.1.1. **Freiwilligkeit von Stichproben; Definition der Begriffe „Stichprobe“ und „Grundgesamtheit“; Behandlung der konkret untersuchten Teile**
Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8 sind wir bezüglich der Durchführung von Qualitätskontrollen (bei Wareneingang, Verarbeitung oder beim Warenausgang) dem Lieferer gegenüber völlig frei. Führen wir derartige Tests an einer nach dem Zufallsprinzip aus einem bestimmten Anlieferer („Grundgesamtheit“) zu diesem Zweck ausgewählten Teilmenge („Stichprobe“) durch, so gelten für dabei ggf. als mangelhaft festgestellte Teile die Regelungen der vorstehenden Ziffer 11.1. Teile gelten unter anderem dann als mangelhaft, wenn bei einer solchen Stichprobe Stoffe entdeckt werden, die für den dem Lieferer bekannten Einsatzzweck ungeeignet oder nach den einschlägigen Normen unzulässig sind, oder wenn der Mindestgehalt von bestimmten vorgeschriebenen Stoffen nicht erreicht oder der Maximalgehalt bestimmter Stoffe überschritten wird oder wenn die Stichprobe in sonstiger Weise nicht unerheblich von den vereinbarten oder sonst maßgeblichen Spezifikationen abweicht. Im Zweifel hat sich der Lieferer rechtzeitig nach dem von uns vorgesehenen Einsatzzweck zu erkundigen. Die als i. O. festgestellten Teile der Stichprobe können wir vorbehaltlich unserer Rechte aus nachfolgender Ziffer 11.1.2 (nur) dann (gegen Erstattung des Kaufpreises) zurückgeben, wenn die betreffende Teilmenge für uns (etwa wegen zu geringen Umfangs) kein Interesse hat.
- 11.1.2. **Behandlung der nicht konkret untersuchten Teile; Schluss von der Stichprobe auf die „Mangelhaftigkeit“ der betreffenden Grundgesamtheit**
Weisen mindestens zwei unabhängig voneinander gezogene Stichproben einen Mangel auf oder ist auch nur eine Stichprobe mit einem schwerwiegenden Mangel behaftet, so haben wir das Recht, außer der/-n Stichprobe/-n selbst die gesamte Grundgesamtheit als mangelhaft zu behandeln, der die Stichprobe entstammt. Als schwerwiegend mangelhaft in dem oben genannten Sinne ist es in jedem Falle anzusehen, wenn das gelieferte Material nicht frei von schädlichen Bestandteilen (z.B. Cd, Hg, Asbest etc.) ist. Zudem ist das Material als schwerwiegend mangelhaft anzusehen, wenn es solche Stoffe oder Teile enthält, bei denen der Verdacht auf Radioaktivität und Explosivität besteht.
- 11.1.3. **Anwendbarkeit der Ziffer 11.2 bei Fehlerhäufung im Feld**
Diese Ziffer 11.2 gilt entsprechend, wenn nach Auslieferung der Teile / Systeme Feldrückläufer / Reklamationen dieser Teile / Systeme innerhalb einer rollierenden 12 Monatsperiode einen schwerwiegenden Mangel im Sinne von Ziffer 11.1.2 aufweisen oder ein im Einzelfall vereinbarter ppm-Wert ermittelt durch Division der Menge der fehlerhaften Teile durch die Menge der ausgelieferten Teile / fertigen Produkte innerhalb der gleichen 12 Monats-Periode überschritten wird.
- 11.2. **Schutzrechte Dritter**
Der Lieferer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Lieferung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir im Zusammenhang mit den gelieferten Produkten wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der Lieferer verpflichtet, uns von solchen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferers umfasst auch alle Aufwendungen, die uns im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erforderlicher Weise erwachsen. Wir werden den Lieferer über eine Inanspruchnahme durch Dritte umgehend unterrichten. Soweit eine Freistellung erfolgt, ist der Lieferer nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die geeigneten Maßnahmen der Rechtsverteidigung zu ergreifen oder für die Einräumung der erforderlichen Nutzungsrechte zu sorgen. Unsere gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben hiervon unberührt.
- 11.3. **Nicht-abschließender Charakter der vorstehenden Regelungen**
Sonstige gesetzliche Ansprüche unsererseits bei Sach- und Rechtsmängeln werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt. Insbesondere steht uns zusätzlich zu den vorstehenden Bestimmungen das Recht zu, vom Lieferer Ersatz des Schadens und der Kosten zu verlangen, die uns infolge eines Sach- oder Rechtsmangels entstehen oder uns von einem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 11.4. **Verjährung von Mängelhaftungsansprüchen (Gewährleistungsfrist)**
Ansprüche aus Haftung für Sach- und Rechtsmängel verjähren frühestens 36 Monate nach Eingang der Teile bei uns.
Für nachgelieferte Teile beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist mit der Anlieferung, bzw. deren Wiedereinbau, erneut zu laufen.
Für nachgebesserte Teile gilt dagegen folgendes: grundsätzlich endet die Verjährungsfrist mit dem Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist, doch beträgt sie mindestens sechs Monate ab Vollendung der Nachbesserung. Für Mängel derjenigen Art, wegen derer die Nachbesserung durchgeführt wurde, beginnt die Verjährungsfrist jedoch auch in diesem Falle mit der Nachbesserung neu zu laufen.
12. **Schadensminimierung durch Abwehr der Ansprüche Dritter**
Werden wir von einem unserer Kunden auf Schadensersatz in Anspruch genommen, der darauf beruht oder damit begründet wird, dass die von uns vom Lieferer bezogenen Teile eingebaut oder nicht eingebaut mangelhaft gewesen seien, sind wir im Verhältnis zum Lieferer nicht verpflichtet, im Rahmen der Schadensminimierung gegenüber unseren Kunden den Einwand aus § 377 HGB (fehlende Rüge) oder die Einrede der Verjährung geltend zu machen, solange überhaupt eine Rüge innerhalb von 2 Wochen nach Auftritt des Schadensfalles erfolgt ist und der Eintritt der Verjährung nicht mehr als 3 Monate zurückliegt. Handelt es sich bei unserem Kunden um ein Unternehmen, das im vorangegangenen Kalenderjahr für 20 % oder mehr unseres Umsatzes in dem betreffenden Produktbereich verantwortlich war, sind wir selbst dann nicht zur Geltendmachung dieser Einrede verpflichtet, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht vorliegen, solange nur eine Weigerung, den geltend gemachten Schaden zu ersetzen, ernsthaft zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden führen würde.
13. **Beistellungen**
Für den Fall, dass wir dem Lieferer für die Bearbeitung, Veredelung oder Herstellung von Produkten Metallvorräte, Schrotte oder Halbzeug beistellen, gilt Folgendes:
- 13.1. Eine vom Lieferer für uns durchgeführte Veredelungsleistung erfolgt auf unsere Weisung und Geheiß und in unserem wirtschaftlichen Interesse derart, dass allein wir und nicht der Lieferer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB anzusehen sind.
- 13.2. Der Lieferer ist zur ordnungsgemäßen Erfassung aller Beistellungen nach Art, Menge/Gewicht, Beistell- und Abgangsdatum verpflichtet und wird uns auf Verlangen unverzüglich ein aktuelles Bestandsverzeichnis übermitteln. Wir sind jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu den üblichen Betriebszeiten berechtigt, die Beistellungen am Verwahrort in Augenschein zu nehmen.
- 13.3. Im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferers wird uns dieser auf Verlangen jederzeit Auskunft über die Identität sämtlicher übrigen Be-steller mit zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung positiven Umräumungskonten wie auch über die Höhe der entsprechenden Salden geben.
- 13.4. Gleichzeitig erlischt mit der Insolvenzeröffnung automatisch unsere Zustimmung zur weiteren Verarbeitung der vorhandenen Metall-, Schrott- oder Halbzeugvorräte. Namens der gesamten Gemeinschaft aller Besteller (§ 744 Abs. 2 BGB) untersagen wir dem Lieferer hiermit für diesen
- Fall bereits jetzt jede die weitere Verarbeitung (einschließlich Bearbeitung, Veredelung, Herstellung).
- 13.5. Statt unseren Anspruch auf Aussonderung und Herausgabe des uns zustehenden Bruchteils an dem Gesamtmetallvorrat des Lieferers geltend zu machen, können wir durch entsprechende schriftliche Erklärung mit diesem Anspruch ganz oder teilweise gegenüber Ansprüchen des Lieferers die Aufrechnung erklären. Unter Herausgabeanspruch wird zu diesem Zeitpunkt in Höhe der erklärten Aufrechnung nach Maßgabe des § 45 InsO in einen Zahlungsanspruch umgerechnet.
14. **Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung**
14.1. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter wegen Fehlern im Sinne des Produkthaftungsgesetzes freizustellen, sofern das gelieferte Teil diesen Fehler oder die Ursachen für diesen Fehler bei Lieferung an uns (Gefahrübergang) bereits aufwies und der Lieferer selbst wegen dieses Fehlers zur Produkthaftung gegenüber dem Dritten verpflichtet ist. Rückgriffsansprüche aus § 445 a BGB bleiben hiervon unberührt.
- 14.2. In diesem Rahmen ist der Lieferer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 14.3. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und dem Lieferer Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 14.4. Der Lieferer verpflichtet sich, eine dem Risiko entsprechende Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten und uns jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- 14.5. Weitergehende Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
15. **Höhere Gewalt**
Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Annahme der Ware. Sollten solche Ereignisse für eine nicht unerhebliche Dauer anhalten und dazu führen, dass sich unser Bedarf – auch wegen einer inzwischen erforderlichen anderweitigen Beschaffung – verringert, sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte bis zum Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Ereignisses berechtigt, ganz oder teilweise vom Ver-trag zurückzutreten.
16. **Compliance**
Der Lieferer wird sicherstellen, dass seine Arbeitnehmer und sonstige bei ihm beschäftigte / von ihm beauftragte Personen im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit uns alles unterlassen, was zu einer Strafbarkeit dieser Arbeitnehmer / Personen wegen Betrug oder Untreue, Bestechung, Bestechlichkeit oder sonstiger Korruptionsstraftaten oder wegen Straftaten gegen den Wettbewerb führen kann und wird in jeder Hinsicht gesetzestreu Verhalten seiner Arbeitnehmer / sonstigen Personen fördern. Bei einem Verstoß gegen vorstehende Verpflichtung steht uns nach Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist innerhalb von 2 Wochen nach erfolglosem Fristablauf ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einzelne oder alle mit dem Lieferer bestehenden Rechtsgeschäfte und das Recht zum Abbruch einzelner oder aller Verhandlungen zu. Einer vorherigen Abmahnung und Fristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Um-stände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen; in diesem Fall kann die außerordentliche Kündigung inner-halb von 2 Wochen nach Kenntnis-erlangung durch uns von dem Verstoß ausgesprochen werden. Ungeachtet des Vorstehenden ist der Lieferer verpflichtet, alle auf ihn sowie auf die Geschäftsbeziehung mit uns anwendbaren Gesetze, behördlichen und sonstigen Regeln einzuhalten.
17. **Einhaltung von EU-Bestimmungen / Dodd-Frank Act**
Der Lieferer ist verpflichtet, für jedes einzelne Produkt in jeder Hinsicht die Anforderungen und Verpflichtungen der REACH-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006), der CLP-Verordnung der EG (VO (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008 und der RoHS-Richtlinie der EU (Richtlinie 2011/65/EU vom 08.06.2011) in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der jeweiligen Änderungen und Ergänzungen zu diesen Rechtsakten und, soweit erfolgt, deren Transformation/Umsetzung in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten der EU) zu erfüllen. Auf unsere entsprechende Anforderung hin wird der Lieferer entsprechende schriftliche produktspezifische Konformitätserklärungen abgeben und/oder die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung stellen, welche auch gegenüber unseren Kunden gelten und an diese weitergereicht werden können.
Am 1. Januar 2021 trat die EU-Verordnung über Konfliktmineralien in Kraft. Danach werden ab Januar 2021 für EU-Importeure sogenannter Konfliktmineralien - Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold (3TG) - weitgehende Sorgfalts- bzw. Prüfpflichten entlang der Lieferkette verbindlich. Die EU reagiert damit auf den seit 22. August 2012 in Kraft getretenen US-amerikanischen Dodd-Frank-Act.
Wir sind als Unternehmen indirekt von den Bestimmungen des Dodd-Frank-Acts betroffen, denn die börsennotierten US-Unternehmen reichen ihre Berichtspflichten regelmäßig innerhalb der Lieferkette weiter. Dementsprechend verpflichten wir unsere Lieferanten von Konfliktmineralien zur regelmäßigen Berichterstattung.
18. **Verhaltenskodex**
Unser Verhaltenskodex für Lieferanten ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen. Dieser ist in der jeweils gültigen Fassung abrufbar unter <https://www.sundwiger-mw.com>.
19. **Schlussbestimmungen**
Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist das Werk in Hemer.
- 19.1. Für dieses Vertragsverhältnis und sämtliche künftig entstehenden vertraglichen Beziehungen und alle daraus oder in Zusammenhang damit entstehenden Streitigkeiten gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ist der Vertragspartner Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus den gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten Iserlohn. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der Lieferant ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 19.2. Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese stehen u.a. auf unserer Homepage <https://www.sundwiger-mw.com> zur Verfügung.
- 19.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser AEB im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.